

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen für den Ökologischen Landbau und des Kontrollsystems informieren.*

*Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.*

## Öko-Verordnung und Revisionsprozess

Der Revisionsprozess der Europäischen Bio-Verordnung geht unvermindert weiter. Leider konnten sich die Mitgliedsstaaten, die den ganzen Prozess stoppen wollten, bisher nicht durchsetzen. Deshalb werden nach wie vor zahlreiche Änderungsvorschläge von verschiedenen Beteiligten und der Kommission erstellt und müssen zeitaufwändig geprüft werden. Die Verbände und Experten der Biobranche wurden und werden über Jahre einzig mit diesem Thema beschäftigt. Wichtige Kapazitäten, die für die Fortentwicklung des Ökologischen Landbaus gebraucht werden, fehlen deshalb. Im Sommer 2015 soll sich nun entscheiden, ob einer der Änderungsentwürfe weiter zwischen Kommission, Rat und EU-Parlament beraten wird oder ob die Kommission einen neuen Vorschlag erarbeitet.

Wir empfehlen Ihnen, sich über den Revisionsprozess zu informieren und sich bei Ihrem Abgeordneten im Europaparlament dafür einzusetzen, dass der Revisionsprozess doch noch gestoppt wird.

## Neue Verordnungen und Regelungen

### Allgemeine Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Für Einfuhren aus Drittländern gibt es seit dem 1. Juli 2014 nur noch zwei Verfahren:

1. **Drittlandliste:** Das Land, aus dem die Ware importiert werden soll, befindet sich auf der Drittlandliste Anhang III der VO 1235/2008 und die dort genannten Bedingungen (u.a. Erzeugnisgruppe, Kontrollstelle) werden erfüllt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

2. **Kontrollstellenliste:** Das Ausfuhrland und/oder die Produktkategorie sind nicht in der Drittlandliste genannt und die Ware wurde von einer Kontrollstelle zertifiziert, welche im Anhang IV der VO 1235/2008 gelistet ist. Dabei sind die dort aufgeführten Bedingungen (Land, Herkunft, Erzeugnisgruppe etc.) zu beachten.

Unverändert muss in beiden Fällen die Ware mit einer Kontrollbescheinigung importiert werden, die vom Zoll abgestempelt wird. Es wird also auch zukünftig nur Drittlandimporte mit Kontrollbescheinigung und besonderem Zollverfahren geben. Einzige Ausnahmen hiervon bleiben die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen als assoziierte Drittländer.

**Vermarktungsgenehmigungen werden seit dem 01.07.2014 nicht mehr ausgestellt und verlieren spätestens zum 30.06.2015 Ihre Gültigkeit!**

### Neue Änderungsverordnungen zum Import

Mit den Verordnungen 355/2014, 644/2014, 829/2014, 1287/2014 und 131/2015 wurde die Liste der zugelassenen Kontrollstellen im Anhang IV der Verordnung 1235/2008 aktualisiert. Eine konsolidierte Fassung der VO 1235/2008 finden Sie auf unserer Homepage sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums:

[http://www.ble.de/DE/02\\_Kontrolle/08\\_Oekolandbau/importverfahren\\_node.html](http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/importverfahren_node.html)

**Einfuhren von Bio-Wein:** in der Verordnung 644/2014 wurde Bio-Wein bei verschiedenen Kontrollstellen als gleichwertig anerkannt. Für Bio-Wein aus Argentinien wurde die Kontrollstelle Argencert neu gelistet.

**Streichung von Kontrollstellen:** Mit den Änderungsverordnungen 829/2014 und 1287/2014 wurden die Kontrollstellen LibanCert, Organic Food Developing Center und Istituto Mediterraneo di Certificazione s.r.l. aus dem Anhang IV gestrichen. Damit ist mit Kontrollbescheinigungen dieser Kontrollstellen kein Import nach der Kontrollstellenliste mehr möglich.

**Gleichwertigkeitsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea:** Seit dem 01. Februar 2015 ist das Gleichwertigkeitsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea in Kraft getreten (mit der VO 131/2015). Korea ist damit in die Drittlandliste aufgenommen worden. Dieses Abkommen gilt ausschließlich für verarbeitete Lebensmittel (Kategorie D), nicht jedoch für unverarbeitete Erzeugnisse oder Aquakultur. Das bedeutet, dass seit dem 01.02.2015 wieder verarbeitete Lebensmittel nach Korea exportiert und umgekehrt in die EU importiert werden dürfen (nicht jedoch zum Beispiel unverarbeitetes Obst und Gemüse). Der Import muss zwingend mit einer Kontrollbescheinigung erfolgen. Für Exporte nach Korea muss die zuständige Kontrollstelle in der EU ein entsprechendes Exportzertifikat ausstellen. Nähere Informationen zu dem Abkommen finden Sie in dem Arbeitsdokument der EU mit Fragen und Antworten zu Exporten nach Korea,

einsehbar unter <http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/eu-rules-on-trade/non-...> oder auf unserer Homepage [www.pruefverein.de](http://www.pruefverein.de) unter dem Menüpunkt „Aktuelles“.

### Transaktionszertifikate für rumänische Ausfuhr

Das rumänische Landwirtschaftsministerium hat bereits nach dem Skandal mit „Sunnyland“ und anderen Firmen im Jahr 2012 eine Verordnung erlassen, nach der für alle „Exporte“ von Bioprodukten (Verkäufe über die Landesgrenzen) von den Kontrollstellen Transaktionszertifikate (TC) ausgestellt werden müssen. Diese Regelung wurde nicht an die anderen EU-Mitgliedsstaaten kommuniziert, so dass die Transaktionszertifikate bei den abnehmenden Unternehmen bislang nicht nachgefragt wurden. Gemäß der Mitteilung Rumäniens an die BLE vom 10.12.2014 handelt es sich bei den Transaktionszertifikaten um verbindliche Dokumente, die für alle Bio-Produkte auszustellen sind, die in Rumänien produziert wurden. Es ist bei dem Bezug von Bioprodukten aus Rumänien notwendig, dass der Empfänger im Rahmen der Wareneingangskontrolle diese Transaktionszertifikate prüft und das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Die Transaktionszertifikate müssen die Ware nicht zwingend begleiten, jedoch beim Importeur bei der Warenannahme zur Prüfung vorliegen.

Im Falle eines Streckenhandels gibt zwei Möglichkeiten:

- a) Wenn der Streckenhändler seine Lieferanten nicht offen legen will, lassen Sie sich schriftlich vom Händler bestätigen, dass er die TC aus Rumänien für jede Partie einholt und prüft. Diese Bestätigung muss bei der Kontrolle bereit liegen. Der Prüfverein hat dann die Möglichkeit, die Bestätigungen im Rahmen des Informationsaustausches unter Kontrollstellen zu überprüfen.
- b) Der Streckenhändler legt seine Lieferanten offen: in diesem Fall sollte das TC mit der Ware zum Käufer gehen. Dieser überprüft die Angaben und legt das TC zusammen mit dem Lieferschein für die Kontrolle bereit.

### Einfuhr von biologisch produzierten Mikroalgen aus Drittländern

Die Süßwasseralgen werden normalerweise im warmen Klima produziert und stammen deshalb zumeist aus Drittländern, insbesondere Asien. Die dort biologisch erzeugten Süßwassermikroalgen wurden seit 2009 mit Vermarktungsgenehmigungen der BLE nach Deutschland importiert. Eine Vermarktungsgenehmigung war erforderlich, da im EU-Recht keine Durchführungsbestimmungen für Mikroalgen existieren, sondern nur akzeptierte private Standards, z. B. von Bioverbänden. Aufgrund des Wegfalls der Vermarktungsgenehmigungen ist eine neue

rechtliche Situation entstanden. Mikroalgen fallen in den Anwendungsbereich der Verordnungen des EU-Bio-Rechts und müssen nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 eingeführt werden. Uneinigkeit besteht unter den Länderbehörden, in welche Kategorie „Mikroalgen“ einzuteilen sind: Aquakultur (Kategorie C) oder verarbeitetes pflanzliches Erzeugnis (Kategorie D). Nach mündlicher Auskunft der EU-Kommission können Mikroalgen als verarbeitetes pflanzliches Erzeugnis importiert werden. Eine schriftliche Bestätigung der Kommission hierüber steht jedoch noch aus. Um alle Importeure gleich zu behandeln, werden wir ab sofort die Einfuhr von Mikroalgen aus biologischer Erzeugung mit Kontrollbescheinigung als verarbeitetes pflanzliches Erzeugnis akzeptieren. Falls die Kommission doch noch einmal anders entscheiden sollte, werden wir Sie sofort informieren.

Es ist jedoch noch nicht gesichert, dass die Zollstellen über die Einschätzung der Kommission informiert wurden.

### Meldung von Importen - erhöhter Aufwand für die Prüfung der Kontrollbescheinigungen

In unserem letzten Infodienst haben wir Sie darüber informiert, dass alle Importe zukünftig vor der Verzollung durch Übersendung der ersten Seite der Kontrollbescheinigung und mit Angabe von Ort und Datum der Verzollung an die Kontrollstelle zu melden sind. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass die Kontrollstellen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf der Kontrollbescheinigung rechtzeitig vor der Einfuhr prüfen und ggf. eine Vor-Ort-Kontrolle der Einfuhr vornehmen können. Leider hat sich dadurch der Aufwand in der Geschäftsstelle für die Prüfung der Kontrollbescheinigungen deutlich erhöht. Importeure mit einer Vielzahl an Drittlandimporten werden daher aufwandsbezogen mit zusätzlichen Gebühren für die Prüfungen rechnen müssen.

### Neues Formular für die Vergabe der Tätigkeit „Erster Empfänger“ bei Drittlandimporten

In Feld 10 der Kontrollbescheinigung wird der „Erste Empfänger“ angegeben, also diejenige Einrichtung, die die Ware erstmals physisch in Empfang nimmt und die vorgeschriebene Wareneingangskontrolle durchführt. Sowohl der Importeur als auch der Erste Empfänger sind kontrollpflichtig für den Bereich Import. In der Praxis begegnet uns immer wieder der Fall, dass der Importeur auch als Erster Empfänger eingetragen ist, da zum Zeitpunkt der Warenversendung noch nicht bekannt ist, wer die Ware annehmen wird. Auch verfügt nicht jedes Lager/jedes Unternehmen über eine Importzertifizierung. In beiden Fällen kann die Tätigkeit des Ersten Empfängers vergeben werden. Dies ist gemäß EG-Öko-VO (Art. 28 Abs. 1 der VO 834/2007 und Kapitel 6 der VO 889/2008) auch

möglich unter der Voraussetzung, dass die vergebene Tätigkeit genau beschrieben und dem Kontrollverfahren unterstellt ist. Um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu gewährleisten, haben wir eine Vereinbarung (Beauftragung) entwickelt, welche bei jedem Import vom Ersten Empfänger auszufüllen und an den Importeur zu übermitteln ist. Der Importeur muss, nachdem er die Ergebnisse der Prüfung erhalten hat, Feld 18 der Kontrollbescheinigung ausfüllen (Dokumentation der Wareneingangskontrolle). In der Vereinbarung verpflichtet sich der Erste Empfänger, die Tätigkeit seiner zuständigen Kontrollstelle zu melden und dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Die Mustervereinbarung können Sie beim Prüfverein anfordern. Bei Fragen zur Umsetzung stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

### Unangekündigte Stichprobenkontrollen

Der Prüfverein muss gemäß ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung 25% aller kontrollierten Unternehmen zusätzlich und unangekündigt überprüfen. Die Auswahl der konkreten Unternehmen erfolgt nach dem Zufallsprinzip und nach Risikokategorien gewichtet. Die unangekündigten Stichproben werden den Unternehmen nicht in Rechnung gestellt, sondern sind anteilig in den Jahresgebühren enthalten. Wir bitten Sie daher um aktive Mitwirkung bei den Stichprobenkontrollen. Unsere Inspektoren sind geschult, bei unangekündigten Kontrollen die Interessen des Unternehmens besonders zu berücksichtigen und keine unangemessene Störung des Betriebsablaufes zu verursachen (sofern es keine Hinweise auf schwerwiegende Abweichungen zu den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung gibt).

### Zusätzliche Kosten der Verbände Bioland und Bio-Suisse sowie Überwachungskosten der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Seit diesem Jahr stellt uns der Verband Bio Suisse eine jährliche Grundgebühr sowie zusätzliche Schulungskosten in Rechnung. Auch Bioland berechnet uns seit einiger Zeit jährliche Grundgebühren. Beide Verbände fordern zudem eine obligate Teilnahme an jährlichen Schulungen. Wir sind daher gezwungen, die zusätzlich anfallenden Kosten an die kontrollierten Betriebe weiterzuberechnen. Die Kosten werden auf der Jahresrechnung separat ausgewiesen. Auch die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erheben seit mehreren Jahren Gebühren für die Überwachung der Kontrollstellen. Darunter verstehen die Länderbehörden Kontrollbegleitungen der Kontrollstellen. Diese externen Kosten werden auf die Betriebe im jeweiligen Bundesland umgelegt, um unter Beachtung des Prinzips der Kostenwahrheit und -klarheit nicht die Unternehmen in anderen Bundesländern zu belasten. Für NRW liegt die zu-

sätzliche Gebühr pro Betrieb bei 19,06 Euro, für Niedersachsen bei 15,80 Euro. Auf Nachfrage legen wir unseren Unternehmen die Berechnung sowie alle Gebührenrechnungen des Landes und der Verbände offen. Unsere aktualisierte Gebührenordnung finden Sie dem Schreiben als Anlage beigefügt.

Damit setzt sich leider der Trend fort, die Kontrollstellen durch immer mehr indirekte externe Kosten zu belasten. So haben sich beispielsweise die Akkreditierungskosten für die Kontrollstellen durch den Übergang auf die staatliche Akkreditierung mehr als verdreifacht. Die Kontrollstellen müssen diese Kosten an die kontrollierten Unternehmen weiter geben. Das Kontrollverfahren selbst erfährt dadurch keine Verbesserung.

### Aktualisierte Neuauflage: Manual zum Risikomanagement von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln aus Ökologischem Landbau

Bio-Produkte definieren sich nicht über ihre Inhaltsstoffe, sondern über ihren Produktionsprozess. Viele Studien belegen, dass dieser Ansatz zu weitgehend rückstandsfreien Bio-Produkten führt. Trotzdem werden Bio-Produkte nicht unter einer Glasglocke erzeugt, so dass in Einzelfällen auch in Bio-Produkten Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden werden. Ursachen können die allgemeine Umweltverschmutzung oder eine unsachgemäße Handhabung von Pestiziden durch benachbarte konventionelle Landwirte sein, aber auch ein Einsatz verbotener Betriebsmittel durch einen Öko-Betrieb. Rückstandsanalysen können nicht nur den Rückstand aufdecken, sondern auch Hinweise auf die Eintragswege geben.

Was ist ein Rückstand? Wo und wie nehme ich eine Probe? Welches Labor wird beauftragt? Wie bewerte ich die Ergebnisse?

Diese und viele weitere Fragen rund um das Thema Pestizidrückstände in Öko-Produkten behandelt das Handbuch "Risikomanagement von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln aus Ökologischem Landbau". Das Manual wurde 2006 erstmals im Rahmen eines durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) geförderten Projektes veröffentlicht und ist nun in dritter, überarbeiteter Neuauflage erschienen.

Der Autor Martin Rombach, Kontrollstellenleiter des Prüfverein und wissenschaftlicher Beirat im Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e. V., ist seit über 20 Jahren mit dem Thema beschäftigt und spricht besonders die Praktiker in Kontrollstellen, bei Behörden und in Unternehmen an. Herausgegeben wird das Manual von der Kontrollstelle GfRS, die das BÖLN-Vorhaben durchführte.

Das Manual kann kostenlos unter [www.pruefverein.de](http://www.pruefverein.de) unter dem Menüpunkt Downloads bezogen werden.

## Internet

### EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

[www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de) / Landwirtschaft / Ökologischer Landbau / EG-Öko-Verordnung und Folgerecht

### Sonstige

BioC-Datenbank: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus

[www.bioC.info](http://www.bioC.info)

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche

[www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)

Bio-Siegel

[www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

[www.boelw.de](http://www.boelw.de)

Informationen zum Thema Gentechnik

[www.transgen.de](http://www.transgen.de)

### **IMPRESSUM**

#### **Prüfverein Verarbeitung**

#### **ökologische Landbauprodukte e.V.**

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: [kontakt@pruefverein.de](mailto:kontakt@pruefverein.de)

Internet: [www.pruefverein.de](http://www.pruefverein.de)